

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0406/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 06.04.2024 unter dem Titel „Des Amtes nicht würdig“ einen Leserbrief, der sich mit Zukunft eines Literaturmuseums im Verbreitungsgebiet der Zeitung befasst und insbesondere die Rolle des Bürgermeisters kritisiert. Als Verfasser des Leserbriefes ist ein namentlich genannter Intendant eines Theaters außerhalb des Verbreitungsgebietes der Zeitung genannt.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, die stellvertretende Chefredakteurin der Zeitung habe ihm telefonisch bestätigt, dass nicht der genannte Intendant, sondern ein lokaler Stadtverordneter den Leserbrief eingereicht habe. Die Aussagen zum Museum seien unpassend und wahrheitswidrig gewesen.

Dieser Stadtverordnete habe dies zudem in einem Facebook-Kommentar selbst so dargestellt. In dem vom Beschwerdeführer auf Nachfrage vorgelegten Post lässt sich der Stadtverordnete unter anderem dahingehend ein, niemand habe behauptet, der Intendant hätte den Leserbrief an die Zeitung geschickt. Die Mail des Intendanten, die dieser an ihn, mehrere andere Mitbürger und auch an den Bürgermeister geschickt habe, habe er an

mehrere Presseorgane geschickt, da ihm der Intendant die Veröffentlichung explizit erlaubt habe.

III. Der Chefredakteur trägt vor, man veröffentliche regelmäßig Zuschriften ihrer Leserinnen und Leser. Grundsätzlich sei es so, dass Leserbriefe die Meinung der Leser widerspiegeln, nicht die der Redaktion. In diesem Fall gehe es um eine Meinungsäußerung zu einem „Dauerbrenner“ in der Stadt: dem Literaturmuseum. Seit Langem stritten die Stadt und der Landkreis um die Zukunft dieses Hauses. Diese ungewöhnlich heftige und im Ton unversöhnlich geführte Auseinandersetzung sei immer wieder Thema ihrer Berichterstattung gewesen, auch andere Medien haben berichtet. Das meinungsstarke Schreiben, in dem sich der Intendant große Sorgen darüber machte, ob das im Museum präsentierte Erbe unter der Obhut des Bürgermeisters gut aufgehoben sei, zeige insofern auch, dass das Thema in der Kulturszene auch überregional angekommen sei. Auch die Bundes-Kulturstaatsministerin habe sich schon besorgt dazu geäußert.

Am 16.04.2024 habe sich der Beschwerdeführer bei ihnen über den Abdruck des Leserbriefs beschwert und habe mit Einschaltung des Presserats „gedroht“. Die stellvertretende Chefredakteurin habe daraufhin Kontakt zum Beschwerdeführer aufgenommen. In dem Gespräch sei es vor allem um die Frage gegangen, ob der Leserbrief mit Zustimmung des Intendanten abgedruckt worden sei oder ohne dessen Wissen. Der Beschwerdeführer habe den Verdacht geäußert, dass die abgedruckte Meinungsäußerung Teil einer Kampagne gegen ihn sei. Die stellvertretende Chefredakteurin habe versprochen, den Fall umgehend zu prüfen, und eine Rückmeldung zu geben. Am Folgetag, dem 17.04.2024, habe ein erneutes Telefonat zwischen ihr und dem Beschwerdeführer stattgefunden. Die stellvertretende Chefredakteurin habe inzwischen recherchiert, dass der Leserbrief mit Wissen und ausdrücklicher Genehmigung des Intendanten an die Redaktion gesandt worden sei. Inzwischen sei der Intendant vom Bürgermeister der Stadt seines Theaters offenbar darüber informiert worden, welche Wellen sein Brief in der Stadt des Literaturmuseums geschlagen habe, und habe Teile seiner Äußerungen mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückgenommen. Allerdings habe er seine Kritik sehr deutlich aufrechterhalten, dass es dem Bürgermeister nicht um die Zukunft des Literaturmuseums gehe, sondern um sein Ego. Die Beschwerdegegnerin legt hierzu das Schreiben des Intendanten an die Redaktion vom 16.04.2024 vor.

Im Telefonat vom 17.04.2024 habe die stellvertretende Chefredakteurin den Beschwerdeführer über das neuerliche Schreiben des Intendanten und dessen Inhalt informiert und habe vorgeschlagen, dass der Beschwerdeführer seine Sicht der Dinge dazu aufschreibe, um dann beide Meinungsäußerungen nebeneinander zu veröffentlichen. Der Leser könne sich dann selbst ein Bild machen. Damit sei der Beschwerdeführer einverstanden gewesen, und habe in Aussicht gestellt, seine Beschwerde beim Presserat zurückzuziehen. Er habe um ein paar Tage Zeit gebeten, weil er es nicht schaffe, kurzfristig einen Leserbrief zu schreiben, habe aber erklärt, danach sei die Angelegenheit für ihn erledigt. Dieser Leserbrief sei aber nie bei der Redaktion angekommen. Die Redaktion habe den Fall deshalb nicht weiterverfolgt.

Zur Beschwerde sei noch Folgendes richtig zu stellen: Der Bürgermeister der Stadt, in der das Theater des Intendanten ist, habe keine Untersuchung eingeleitet, sondern den Intendanten des Stadttheaters zu dem Fall befragt. Der Intendant des Stadttheaters habe sich nicht beim Bürgermeister/Beschwerdeführer entschuldigt, sondern nur gegenüber seinem Bürgermeister und der Redaktion erklärt, die verursachte Aufregung tue ihm leid. Die Aussagen gegen den Beschwerdeführer seien vom Intendanten nicht vollständig zurückgenommen worden, sondern nur teilweise. Die Redaktion habe den Leserbrief nicht online veröffentlicht. Der eingereichte Screenshot in der Anmutung eines Online-Beitrags zeige die Lese-Ansicht in ihrem E-Paper.

Die stellvertretende Chefredakteurin habe seitdem noch mehrfach Kontakt mit dem Beschwerdeführer in Funktion als Bürgermeister gehabt und habe mit ihm über die Berichterstattung zu seiner Person gesprochen. Zu keiner dieser Gelegenheiten sei der Beschwerdeführer auf das Thema des nun beanstandeten Leserbriefes zurückgekommen. Aus ihrer Sicht sei nicht erkennbar, dass man mit dem Abdruck des Leserbriefes gegen den Pressecodex verstoßen habe. Nachdem der Autor des Leserbriefes Teile seiner Aussagen bedauernd zurückgenommen habe, habe man dem Beschwerdeführer ein faires Angebot gemacht, auf das er zunächst eingegangen sei. Leider habe er davon nicht Gebrauch gemacht.

Er bitte daher um Ablehnung der Beschwerde als unbegründet und schließe mit einem Tucholsky-Zitat: „Das ärgerliche am Ärger ist, dass man sich schadet, ohne anderen zu nutzen.“

IV. Anmerkung: In dem von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Schreiben des Intendanten an die Redaktion vom 16.04.2024 lässt sich dieser unter anderem wie folgt ein: „Ich habe jedoch nur an den Bürgermeister selbst, wie an einige Abgeordnete geschrieben. Nicht an die Presse. Diesen Brief muss jemand an die Presse weitergeleitet haben. Der Artikel in der [Name Stadt] Presse ist mir unbekannt. [...] Mein Schreiben, das in der Zeitung veröffentlicht wurde, ging vorher an [Name Bürgermeister]. Er selbst weiß, dass meine E-Mail keine Fälschung war. Er weiß auch, dass ich kein Problem hatte, dass jemand meine E-Mail an ihn veröffentlicht. Im Gegenteil.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung unter dem Titel „Des Amtes nicht würdig“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Ausschussmitglieder folgen in ihrer Bewertung übereinstimmend den Ausführungen der Beschwerdegegnerin. Diese konnte darlegen, dass der als Leserbriefverfasser Genannte auch tatsächlich der Verfasser des Schreibens war und dieser mit einer Veröffentlichung einverstanden war. Vor diesem Hintergrund ist es unerheblich, ob der Verfasser des Leserbriefes auch der Einreicher war.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.6 – Leserbriefe

(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefeteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Bei der Übernahme von Nutzerbeiträgen (RL 2.7) als Leserbriefe können Pseudonyme beibehalten werden. Es muss jedoch auf die Quelle hingewiesen werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>